

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Italienstudien

Vom 14.06.2023

Die vorliegende Ordnung hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (SLK) in seiner Sitzung am 17.05.2023 erlassen und das Rektorat in seiner Sitzung am 13.06.2023 genehmigt. Gemäß der Ordnung zur Errichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden die Errichtung des Zentrums für Italienstudien in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Direktorium und Erweitertes Direktorium
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beirat
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Publikums- und Fachpresse bzw. Öffentlichkeitsarbeit
- § 11 Ausstattung und Finanzierung
- § 12 Evaluation und Inkrafttreten

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Italienstudien (im Folgenden ZI) ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (im Folgenden Fakultät SLK) gemäß § 4 der Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen. Gleichberechtigt kann im Italienischen der Name „Centro di Studi Italiani“ (CSI) bzw. im Englischen „Center for Italian Studies“ (CIS) geführt werden.

(2) Änderungen der Ordnung des ZI erfolgen durch Erlass des Fakultätsrats der Fakultät SLK und bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Italienstudien bündelt und koordiniert Forschungs- und Lehraktivitäten bei italienbezogenen Themen sowie den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit. Ziele in Forschung und Lehre sind:

1. Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Technischen Universität Dresden mit Hochschulen und Forschungszentren in Italien und anderen Ländern, Aufbau und Pflege von Kooperationen mit bilateralen, disziplinär und interdisziplinär ausgerichteten Forschungsprojekten und Forscher:innengruppen;
2. Konzeption, Akquise und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten mit Italienbezug innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie, wenn möglich, Unterstützung solcher Vorhaben innerhalb der anderen Bereiche der Technischen Universität Dresden;
3. Konzeption und Durchführung von italienbezogenen wissenschaftlichen Vorträgen, Workshops, Tagungen, usw.;
4. Förderung und Ausbau des italienbezogenen Lehrangebots an der Technischen Universität Dresden, z.B. durch Gastvorträge, Gastwissenschaftler:innen bzw. Gastdozent:innen und Ringvorlesungen;
5. Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung von Doppelabschlussprogrammen zwischen der Technischen Universität Dresden und italienischen Hochschulen.

(2) Transferziele sind:

1. Förderung des Wissenstransfers in die Öffentlichkeit sowie punktuelle Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteur:innen aus Kultur, Bildung, Politik, Verwaltung, Wirtschaft usw.;
2. Förderung kultureller Kontakte zwischen Bildungs- und Kultureinrichtungen in Sachsen und Italien. Organisation kultureller Veranstaltungen mit Italienbezug wie Vorträge und Ausstellungen;
3. Gemeinsame Veranstaltungen mit Kulturinstitutionen in Dresden und in Deutschland.

§ 3 Organe

(1) Organe des ZI sind:

1. das Direktorium;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des ZI sind auf Antrag folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. Hochschullehrer:innen, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten (Berufungsrecht) der Technischen Universität Dresden am ZI tätig und in Italienstudien involviert sind;
2. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, die an der Technischen Universität Dresden tätig und in Italienstudien involviert sind;
3. Mitarbeiter:innen aus Technik und Verwaltung, die am ZI tätig sind.

(2) Die:Der Dekan:in der Fakultät SLK kann auf Antrag des Direktoriums sonstige natürliche Personen, insbesondere emeritierte Hochschullehrer:innen der Technischen Universität Dresden, zu ordentlichen Mitgliedern des ZI bestellen.

(3) Die:der Dekan:in der Fakultät SLK kann auf Antrag des Direktoriums weitere natürliche Personen als assoziierte Mitglieder des ZI bestellen bzw. diesem zuordnen. Assoziierte Mitglieder sind nicht Mitglied oder Angehörige:r der Technischen Universität Dresden.

(4) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im ZI lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen in anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden unberührt.

(5) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im ZI endet durch:

1. Beendigung der Tätigkeit am ZI;
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium oder der:dem Dekan:in der Fakultät SLK;
3. Entscheidung des Direktoriums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 5 nach Anhörung der:des Betroffenen.

Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im ZI ist ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet die:der Dekanin der Fakultät SLK. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des ZI sind berechtigt, dessen Ressourcen im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen. Über die Nutzungsbestimmungen befindet das Direktorium im Benehmen mit dem:der Dekan:in der Fakultät SLK.

(2) Die Mitglieder des ZI können dem Direktorium Anträge für Aktivitäten, inklusive Forschungs- und Transferaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des ZI durchgeführt und von diesem unterstützt werden sollen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung des ZI nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und das ZI aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten regelmäßig Bericht gegenüber dem Direktorium.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung).

§ 6

Direktorium und Erweitertes Direktorium

(1) Das ZI wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus drei Hochschullehrer:innen der Technischen Universität Dresden, die ordentliche Mitglieder des ZI sind. Juniorprofessor:innen und außerplanmäßige Professor:innen sind berufenen Professor:innen gleichgestellt, soweit ihnen die mitgliedschaftlichen Rechte einer:ines Hochschullehrers:in verliehen wurden. Den Vorsitz im Direktorium führt ein:e geschäftsführende:r Direktor:in. Sie:Er gehört der Fakultät SLK an und vertritt das ZI innerhalb der Universität und nach außen.

(2) Das Direktorium wird durch ein Erweitertes Direktorium beratend unterstützt. Dieses besteht aus bis zu drei Personen, die Mitglieder der Technischen Universität Dresden sowie des ZI sind und aus allen Mitgliedergruppen stammen können. Die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nehmen beratend als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen des Direktoriums teil.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums und des Erweiterten Direktoriums werden durch die:den Dekan:in der Fakultät SLK auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät SLK bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums oder des Erweiterten Direktoriums während einer laufenden Amtszeit aus, wird von der:dem Dekan:in der Fakultät SLK auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät SLK ein neues Mitglied bestellt. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit der verbliebenen Mitglieder

(4) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte die:den geschäftsführende:n Direktor:in.

(5) Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung der:des Dekans:in der Fakultät SLK, für alle Angelegenheiten des ZI und dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere auch für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel zuständig. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bzw. des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Fakultät SLK bleiben unberührt.

(6) Das Direktorium ist weiterhin insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Umsetzung von Strategien und Konzepten im Sinne der Ziele und Aufgaben sowie zur Arbeitsweise des ZI ggf. mit Unterstützung durch den Beirat;
2. Erstellung eines Jahresberichtes über die Arbeit des ZI an die anderen Organe des ZI, die:den Dekan:in der Fakultät SLK sowie den Fakultätsrat der Fakultät SLK;

3. Vorschläge für Änderungen der Ordnung des ZI an die:den Dekan:in der Fakultät SLK vor Erlass durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Rektorat;
4. Unterbreitung von Vorschlägen an die:den Dekan:in der Fakultät SLK zur Besetzung des Beirates;
5. Stellen von Anträgen über die Aufnahme weiterer ordentlicher oder assoziierter Mitglieder an die:den Dekan:in der Fakultät SLK.

(7) Beschlüsse des Direktoriums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Die:der geschäftsführende Direktor:in soll das Direktorium mindestens einmal pro Semester einberufen. Sie:Er leitet die Sitzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und assoziierten Mitglieder des ZI. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Direktoriums entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des ZI berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der:dem geschäftsführenden Direktor:in mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie:Er führt den Vorsitz. Die Mitglieder des Beirates sowie weitere Mitglieder der Technischen Universität Dresden können als nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen werden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt und berät das Direktorium bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des ZI. Er kann zu Vorschlägen des Direktoriums Stellung nehmen oder dem Direktorium eigene Vorschläge vorlegen, welche die Zielerfüllung des ZI unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dresden sowie assoziierte Mitglieder des ZI können Beiratsmitglied werden. Die Forschungs- und Transferaufgaben des ZI sollen durch die personelle Zusammensetzung des Beirates in angemessener Weise repräsentiert werden.

(3) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch die:den Dekan:in der Fakultät SLK und im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät SLK. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet eines der Beiratsmitglieder vor Ende der Amtszeit aus seiner Funktion aus, kann auf Vorschlag des Direktoriums eine Nachbestellung für die restliche Laufzeit der Amtsperiode erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Der:Die Vorsitzende ruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr zusammen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums sind als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen des Beirates beteiligt.

§ 9 Gleichstellung

Die:Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät SLK unterstützt und berät das Direktorium bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 10 Publikums- und Fachpresse bzw. Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen.

§ 11 Ausstattung und Finanzierung

Das ZI finanziert seine Arbeit und die Erreichung seiner Ziele vornehmlich über Drittmittel und Spenden. Die Fakultät SLK übernimmt die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Räumlichkeiten, Medientechnik, etc.).

§ 12 Evaluation und Inkrafttreten

(1) Die Amtszeit der aktuellen Mitglieder des Kuratoriums endet mit Inkrafttreten dieser Ordnung. Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Errichtung des ZI ist auf eine Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung befristet. Spätestens ein Jahr vor Ende dieser Frist setzt die:der Dekan:in der Fakultät SLK eine Evaluationskommission zusammen. Die Kommissionsmitglieder und die Evaluationskriterien werden im Benehmen mit dem Direktorium festgelegt. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Über die Fortführung oder Schließung des ZI entscheidet das Rektorat auf Antrag und in Kenntnis der Ergebnisse der Evaluation sowie im Benehmen mit der:dem Dekan:in der Fakultät SLK. Eine Fortführung ist erneut zu befristen. Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des ZI ist im Lichte der Evaluationsergebnisse gegebenenfalls anzupassen.

(3) Die Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in der Fakultät SLK in Kraft. Die Satzung des Italien-Zentrums der Technischen Universität Dresden vom 06.06.2007 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Dresden, den 14.06.2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden



Prof. Dr. Ursula M. Staudinger